



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Bezugspreise für Februar: Mitglieder ein Stück kostenlos, weitere Stücke zum eigenen Bedarf über Leipzig oder Postüberweisung M. 1500.— Nichtmitglieder M. 3000.— Bei der Post bestellt M. 10000.— vierteljährlich. Kreuzbandbezieher haben die Portoosten und M. 300.— Kreuzbandgebühren für Februar zu erstatten. Einzel-Nr. M. 100.— Umfang einer Seite 360 viergespalt. Zeilen. — Mitgliederpreis: Die Zeile 125 M., $\frac{1}{2}$ S. 10000 M., $\frac{1}{4}$ S. 20000 M., $\frac{1}{8}$ S. 10000 M. Nichtmitglieder-

preis: Die Zeile 250 M., $\frac{1}{2}$ S. 80000 M., $\frac{1}{4}$ S. 40000 M., $\frac{1}{8}$ S. 20000 M. Stellengel. 65 M. die Zeile. Chiffregebühr 100 M. Bestellz. f. Mitgl. u. Nichtmitgl. die Zeile 175 M. — Auf alle Preise 200% Zuschlag. Anzeigen von Nichtmitgl. nur gegen Vorauszahlung. — Bellagen werden nicht angenommen. — Verberf. Erfüllungsort Leipzig. Rationierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 69 (R. 46).

Leipzig, Donnerstag den 22. März 1923.

90. Jahrgang

Redaktioneller Teil.

Schweizerischer Buchhändlerverein.

Erklärung.

Es ist in letzter Zeit wiederholt vorgekommen, daß Verleger willkürlich die festgesetzten Auslandspreise abgeändert haben. Dadurch entstehen beim Verkauf an das Publikum sehr oft Preisdifferenzen.

Unsere Mitglieder werden in Zukunft nur Preise bezahlen, die von der Außenhandelsnebenstelle genehmigt und von dieser publiziert sind.

Zürich, den 15. März 1923.

Der Vorstand des Schweizerischen Buchhändlervereins.
Rascher.

Volksausgabe und Preiserhöhung.

Von Justizrat Dr. Fuld, Mainz.

Das Problem der Geldentwertung äußert seine Einwirkung je länger je mehr auf die verschiedensten Verhältnisse, und es werden jetzt auch Beziehungen von ihm ergriffen, bei denen man eine Beeinflussung früher überhaupt nicht für möglich hielt. Hierher gehört die in der letzten Zeit nicht nur vereinzelt praktisch gewordene Frage, was unter Volksausgaben im Hinblick darauf zu verstehen ist, daß die Not der Zeit die Verleger solcher Ausgaben gezwungen hat, die Verkaufspreise der Exemplare so zu erhöhen, daß diejenigen Kreise, für die die Ausgabe ihrer Bezeichnung nach bestimmt sein soll, als Käufer und Bezieher gar nicht mehr in Betracht kommen. Das Recht des Verlegers zur Veranstaltung einer sogenannten Volksausgabe — der Begriff ist dem Verlagsgesetz fremd, jedoch der Praxis wohlbekannt — neben der eigentlichen Ausgabe beruht auf den vertraglichen Abmachungen, ohne solche besteht eine Befugnis zur Veranstaltung einer billigen Volksausgabe neben der eigentlichen Ausgabe nicht. Selbst zu der Zeit, als die Verhältnisse es erlaubten, Hefte zu 20 Pfg. und 10 Pfg. zu verkaufen, wäre der Verleger nach dem Gesetze nicht berechtigt gewesen, neben der auf 1000 Exemplare festgesetzten Auflage, von der jedes Exemplar zu 20 M. verkauft wurde, eine Ausgabe in billiger Ausstattung zu 20 Pfg. für jedes Exemplar zu veranstalten; ebensowenig war natürlich der Verfasser berechtigt, ohne Rücksicht auf den Verlagsvertrag über die 1000 Exemplare hinaus einen zweiten mit einem andern Verleger über die Veranstaltung einer Ausgabe zu 20 Pfg. abzuschließen. Hierüber hat, soweit zu sehen, eigentlich kein Zweifel bestanden, und die Auffassung, daß von einer wirklichen Konkurrenz zwischen beiden Ausgaben nicht die Rede sein könne, war selbst bei der Annahme solcher diametral gegenüberstehenden Preise niemals berechtigt. Wenn der Verfasser dem Verleger vertraglich das Recht eingeräumt hatte, eine Volksausgabe in bestimmter Stärke zu einem bestimmten Preise zu veranstalten, so durfte der Verleger, so lange wir normale Verhältnisse hatten, selbstverständlich den Verkauf auch nur zu diesem Preis bewirken, eine Erhöhung war ohne Einwilligung des Verfassers ausgeschlossen. Nunmehr ist aber die enorme Marktentwertung eingetreten, die Preise der Bücher und

sonstigen Druckwerke haben eine ungeahnte Höhe erreicht und steigen noch weiter; die von dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler festgesetzte jeweilige Schlüsselzahl, aus deren Multiplikation mit der Grundzahl sich der wirkliche Verkaufspreis ergibt, findet natürlich auch auf die Volksausgaben Anwendung, der Einzelpreis für jedes Exemplar derselben ist daher ein sehr hoher, und hierdurch ist anscheinend bei manchen Verfassern die Auffassung entstanden, als habe die Volksausgabe ihren Charakter als solche verloren und die zum Verkauf gelangenden Exemplare derselben seien den Exemplaren der gewöhnlichen Ausgabe oder Auflage rechtlich gleichstehend. Diese Anschauung ist natürlich vollständig unbegründet, die Volksausgabe ist heute noch Volksausgabe, wenn auch das Exemplar an Stelle der früheren einen Mark jetzt 2000 Mark kostet; der Unterschied zwischen ihr und der normalen Ausgabe ist auch heute noch vorhanden und die Preisspannung zwischen beiden ist nicht geringer geworden, weil ja der Grundpreis der normalen Ausgabe ebenfalls mit der Schlüsselzahl multipliziert wird. Selbst wenn der Multiplikator bei der normalen Ausgabe nicht ganz der gleiche wäre wie bei der Volksausgabe, so könnte doch nicht behauptet werden, daß eine Volksausgabe nicht mehr existiere; erst dann wäre dieser Schluss berechtigt, wenn die Spannung zwischen den Preisen beider durchaus verschwunden wäre. Daher erscheint eine Bestreitung des Rechts des Verlegers, zu den der Schlüsselzahl entsprechenden Preisen die Volksausgabe weiter zu vertreiben, vollkommen unberechtigt und aussichtslos.

Nun tritt im Zusammenhang mit dieser Frage eine weitere auf, die die Vergütung zum Gegenstand hat, die dem Verfasser für die Bewilligung der Herstellung einer Volksausgabe vertraglich gewährt worden ist. Auf die Erhöhung der Verkaufspreise wird der Anspruch einer erhöhten Leistung des Verlegers gestützt, und zwar nicht nur dann, wenn dieser für jedes verkaufte Exemplar einen Betrag zu zahlen hat, sondern auch dann, wenn die Vergütung für den Verfasser in der Zahlung einer einmal geleisteten Summe, Pauschbetrag, besteht und dieser auch bei der Fertigstellung der Volksausgabe geleistet wurde. Die Entscheidung, ob solche Ansprüche mit Recht oder Unrecht erhoben werden, hat nach den gleichen Gesichtspunkten zu erfolgen, nach denen man die Frage der Einwirkung der geänderten Verhältnisse auf die von dem Verleger zu gewährende Vergütung beantwortet hat. Es bedarf eines Eingehens hierauf um so weniger, als im praktischen Verkehr in den Fällen, in denen dem Urheber für die Bewilligung der Volksausgabe ein besonderes Honorar gewährt wurde, die Zahlung desselben regelmäßig alsbald nach der Vollendung der Ausgabe erfolgt ist; nur dann, wenn dem Urheber für jedes Exemplar der verkauften Volksausgabe ein fester Satz, also kein Prozentsatz des Verkaufspreises zugesichert ist, kann eine Erhöhung selbstverständlich unter dem Gesichtspunkte der Äquivalenzlehre gefordert werden. Es ist nicht anzunehmen, daß überhaupt noch ein Fall besteht, in dem der Verfasser für das Exemplar einer Volksausgabe — ebensowenig freilich für das Exemplar einer gewöhnlichen Ausgabe — heute noch den nach Mark und Pfennig normierten Betrag erhält, der in dem auf den früheren Verhältnissen beruhenden Vertrag be-